

Mandanteninformation Juli 2020

Sehr geehrte Mandanten,

immer noch Corona und kein Ende – bei der Pandemie aber eher als bei den umfangreichen Rettungs- und Hilfspaketen für die Wirtschaft und den Anstrengungen bei deren Umsetzung in den Unternehmen. Es kommt noch ein weiteres Programm dazu: Überbrückungshilfen für kleine und mittlere Unternehmen. Doch dazu weiter unten, jetzt zuerst ein paar **Worte in eigener Sache:**

1. Ab dem 01.07.2020 ist die **Steuerberatervergütungsverordnung** (StBVV) vom Gesetzgeber nach fast 10 Jahren der veränderten wirtschaftlichen Entwicklung angepasst worden. Wir hatten bereits in der Mandanteninformation März darauf verwiesen und werden nun ab 01.07.2020 vorrangig die ersten Auswirkungen in der Lohn- und SV-Abrechnung umsetzen. Auf den weiteren berufstypischen Gebieten (Finanzbuchhaltung, EÜR, Jahresabschlüsse, Steuererklärungen) werden Sie nur marginale Veränderungen erkennen können.
2. Wir hatten Ihnen mit der Sonder-Information II zu Corona vom 25.03.2020 versprochen, dass wir Ihnen **unsere Hilfen bei der Bewältigung der Corona-Probleme** (z.B. Beratung zu rechtlichen und wirtschaftlichen Fragen und zu eigenen Anträgen, Anträge auf Stundung oder/und Anpassung von Vorauszahlungen durch uns) nicht berechnen. Dabei blieb es auch und bleibt es weiterhin. Darüber hinaus werden wir den Unternehmen, die durch verordnete Betriebsschließungen deutliche Umsatzrückgänge verzeichnen, die Vergütungsansätze für die Finanzbuchhaltungen (Basis dafür ist das Vorjahr) im Laufe des 2. Halbjahrs überarbeiten und Senkungen gutschreiben. Ausnahmsweise müssen wir jedoch aus berufs- und versicherungsrechtlichen Gründen die Testate im Rahmen des neuen Überbrückungshilfe-Programms (siehe w.u.) abrechnen.

Nun ein paar Sätze zur aktuellen „großen“ Lage in der Wirtschaft:

Deutschland soll künftig 13 Milliarden Euro pro Jahr mehr an Brüssel abführen

Der Finanzrahmen der EU soll größer werden. Und wer soll das bezahlen? Natürlich Deutschland. Großbritannien fällt als Beitragszahler aus. Der Anteil soll von den anderen Ländern kompensiert werden. Nur: Großbritannien zahlte pro Jahr insgesamt weniger ein, als Deutschland zukünftig ganz alleine mehr zahlen soll. Von einer Verteilung des wegfallenden britischen Beitrags auf die einzelnen EU-Mitgliedsländer kann da wohl keine Rede sein.

13 Milliarden sollen also pro Jahr vom deutschen Steuerzahler künftig mehr nach Brüssel abgeführt werden, die Summe steigt von 31 Milliarden auf dann 44 Milliarden Euro. Das ist eine Steigerung um knapp 42 Prozent. (2018 waren es noch »nur« 25 Mrd. Euro.)

13 Milliarden Euro mehr - das ist mehr, als im deutschen Haushalt für Familie, Senioren, Frauen und Jugend für das laufende Jahr vorgesehen sind. In diesen Bereichen stehen insgesamt nämlich lediglich 12,1 Milliarden Euro zur Verfügung. Doch genau dort zeigen sich die Prioritäten der bundesdeutschen Politik. Wir werden sehen, wessen Wohl die Regierung sich verpflichtet fühlt. Sicher ist eines: Die nachfolgenden steuerzahlenden Generationen werden daran zu knabbern haben.

Nun zu steuerlichen Themen:

Daten für den Monat August 2020

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 10.8.2020

GewSt, GrundSt = 17.8.2020

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 13.8.2020

GewSt, GrundSt = 20.8.2020

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 8/2020 = 27.8.2020

Verbraucherpreisindex

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/19	10/19	1/20	5/20
+ 1,3 %	+ 0,9 %	+ 1,6 %	+ 0,5 %

Für alle Steuerpflichtigen

Corona-Pandemie: Bundesregierung beschließt milliardenschweres Konjunkturprogramm

Kurz nach Pfingsten hat die Bundesregierung **ein milliardenschweres Konjunkturprogramm** auf den Weg gebracht, damit die Wirtschaft nach der Corona-Krise wieder in Gang kommt. Wichtige **(steuerliche) Aspekte** werden vorgestellt.

Der **Umsatzsteuersatz** soll vom 1.7.2020 bis zum 31.12.2020 von 19 % auf 16 % gesenkt werden. Der ermäßigte Steuersatz (gilt z. B. für viele Lebensmittel) beträgt dann 5 % (bisher 7 %). Hier gilt es, **entsprechende Anpassungen bei den Verbuchungs- und Kassensystemen** vorzunehmen und ggf. von der Finanzverwaltung gewährte Übergangsregelungen zu Abgrenzungsfragen (z. B. Anzahlungen) zu beobachten. Weitere Details folgen weiter unten.

Alleinerziehende Steuerpflichtige, die im gemeinsamen Haushalt mit ihrem Kind leben, erhalten auf Antrag **einen Entlastungsbetrag**, der von der Summe der Einkünfte abgezogen bzw. im Lohnsteuerverfahren berücksichtigt wird. Wegen des in Zeiten von Corona erhöhten Betreuungsaufwands soll der **Betrag** von 1.908 EUR auf 4.000 EUR angehoben werden (gilt für 2020 und 2021).

Um eine Steigerung der Lohnnebenkosten zu verhindern, sollen im Rahmen einer **„Sozialgarantie 2021“** die Sozialversicherungsbeiträge bei maximal 40 % stabilisiert werden.

Als Investitionsanreiz soll eine **degressive Abschreibung** für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens in 2020 und 2021 eingeführt werden. Der Abschreibungssatz darf höchstens das 2,5-fache des linearen Satzes betragen (maximal 25 % pro Jahr).

Der **steuerliche Verlustrücktrag** soll für 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. EUR (bzw. 10 Mio. EUR bei Zusammenveranlagung von Ehegatten) erweitert werden. Derzeit gelten 1 Mio. EUR bzw. bei einer Zusammenveranlagung 2 Mio. EUR.

Das **Körperschaftsteuerrecht** (gilt insbesondere für Kapitalgesellschaften) soll modernisiert werden – u. a. durch **ein Optionsmodell** zur Körperschaftsteuer für Personengesellschaften und die **Anhebung des Ermäßigungsfaktors** bei Einkünften aus Gewerbebetrieb auf das 4-fache (bislang das 3,8-fache) **des Gewerbesteuer-Messbetrags**.

Bei der **Gewerbesteuer** soll der Freibetrag für Hinzurechnungen zum Gewerbe-ertrag (z. B. Schuldzinsen) erhöht werden (um 100.000 EUR auf 200.000 EUR).

Die **Fälligkeit der Einfuhrumsatzsteuer** soll auf den 26. des Folgemonats verschoben werden (Liquiditätseffekt).

Die **Kfz-Steuer für Pkw** soll stärker an CO₂-Emissionen ausgerichtet werden. Für Neuzulassungen wird die Bemessungsgrundlage daher zum 1.1.2021 hauptsächlich auf die CO₂-Emissionen pro km bezogen und oberhalb 95g CO₂/km in Stufen angehoben. Zudem soll die bereits geltende **zehnjährige Kraftfahrzeugsteuerbefreiung** für reine Elektrofahrzeuge bis zum 31.12.2030 verlängert werden.

Auch der **Kauf von Elektrofahrzeugen** soll (weiter) angekurbelt und die Prämien des Bundes als **neue „Innovationsprämie“** verdoppelt werden. Das bedeutet zum Beispiel, dass bis zu einem Nettolistenpreis des E-Fahrzeugs von bis zu 40.000 EUR die Förderung des Bundes von 3.000 EUR auf 6.000 EUR steigt. Diese Maßnahme soll bis Ende 2021 befristet werden.

Nachtrag zur Steuerpflicht der erhaltenen Corona-Soforthilfen

Aufgrund mehrfacher Anfragen für alle zur Klarstellung:

Die erhaltenen Liquiditätshilfen sind ertragsteuerliche Einnahmen und als solche gewinnerhöhend bzw. verlustmindernd zu erfassen. Sie unterliegen als nichtsteuerbare Zuschüsse jedoch nicht der Umsatzsteuer.

Neues Programm für Überbrückungshilfen

Zur Existenzsicherung von kleinen und mittleren Unternehmen wird für **einen Corona-bedingten Umsatzausfall ein Programm für Überbrückungshilfen** aufgelegt (Volumen: maximal 25 Mrd. EUR). Die branchenübergreifende Hilfe wird für Juni bis August gewährt.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, deren Umsätze Corona-bedingt im April und Mai 2020 um mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 rückgängig gewesen sind und deren Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 um mindestens 50 % andauern.

Bei Unternehmen, die **nach April 2019 gegründet** worden sind, sind die Monate November und Dezember 2019 heranzuziehen.

Erstattet werden bis zu 50 % der fixen Betriebskosten bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 % gegenüber dem Vorjahresmonat. Bei einem Umsatzrückgang von mehr als 70 %, können bis zu 80 % der fixen Betriebskosten erstattet werden.

Der **maximale Erstattungsbetrag** beträgt 150.000 EUR für drei Monate. Bei Betrieben mit **bis zu fünf Beschäftigten** soll der Erstattungsbetrag 9.000 EUR, bei Unternehmen **bis 10 Beschäftigten** 15.000 EUR nur in begründeten Ausnahmefällen übersteigen.

Geltend gemachte Umsatzrückgänge und fixe Betriebskosten sind durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer **zu prüfen und zu bestätigen**. Überzahlungen sind zu erstatten.

Die **Antragsfristen** enden jeweils spätestens am 31.8.2020 und die Auszahlungsfristen am 30.11.2020.

Wir haben eine Info mit Schaubild des Landes NRW **im Anhang** beigelegt, das Inhalt und Ablauf verständlich machen. Tiefgründige Informationen können Sie jederzeit auch bei uns abrufen. Beachten Sie: **Bisher gibt es noch keine Antragsformulare**.

Weitere Punkte im Überblick

Mit einem einmaligen **Kinderbonus von 300 EUR** für jedes kindergeldberechtigte Kind sollen Familien unterstützt werden.

Beim **Kurzarbeitergeld** will die Bundesregierung im September eine verlässliche Regelung für den Bezug ab dem 1.1.2021 vorlegen.

Die **EEG-Umlage** droht wegen des Rückgangs der Wirtschaftsleistung und des damit verbundenen Rückgangs des Börsenstrompreises stark anzusteigen. Um für mehr Verlässlichkeit bei den staatlichen Strompreisbestandteilen zu sorgen, soll eine Senkung der EEG-Umlage erfolgen, sodass diese in 2021 bei 6,5 ct/kWh und in 2022 bei 6,0 ct/kWh liegen wird. Derzeit beträgt sie 6,756 ct/kWh.

Kleine und mittlere Unternehmen, die ihr **Ausbildungsplatzangebot 2020** im Vergleich zu den drei Vorjahren nicht verringern, sollen für jeden neu geschlossenen Ausbildungsvertrag **eine einmalige Prämie** (2.000 EUR) erhalten, die nach dem Ende der Probezeit ausgezahlt wird. Unternehmen, die das Angebot sogar erhöhen, sollen für die zusätzlichen Ausbildungsverträge 3.000 EUR erhalten.

Beachten Sie: Derzeit handelt es sich „nur“ um das Ergebnis des Koalitionsausschusses. **Bundestag und Bundesrat müssen noch zustimmen**.

Corona-Steuerhilfegesetz „in trockenen Tüchern“:

Befristete Senkung der Umsatzsteuersätze

Mit den Maßnahmen des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes soll die Wirtschaft schnell wieder in Schwung kommen. Im Fokus steht dabei **die zeitlich befristete Senkung der Umsatzsteuersätze**. Da diese bereits ab dem 1.7.2020 gelten sollen (die Zustimmung des Bundesrates ist dem Vernehmen nach für den 26.6.2020 anvisiert), ist eine schnelle Umsetzung erforderlich. Nachfolgend haben wir einige wichtige Informationen zusammengestellt.

Der **Umsatzsteuersatz** wird für die Zeit vom 1.7. bis zum 31.12.2020 gesenkt: Der **reguläre Steuersatz** beträgt dann nicht 19 %, sondern 16 %. Der **ermäßigte Steuersatz** (gilt z. B. für viele Lebensmittel) beträgt 5 % (bisher 7 %).

Die **Abgabe von Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle** unterliegt grundsätzlich dem regulären Umsatzsteuersatz. Für nach dem 30.6.2020 und vor dem 1.7.2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (Getränke sind ausgenommen)

erfolgte bereits durch das (Erste) Corona-Steuerhilfegesetz **eine Reduzierung auf den ermäßigten Steuersatz.**

Die Senkung der Steuersätze hat zur Folge, dass Unternehmer – sofern noch nicht geschehen – schnellstens **Anpassungen bei den Verbuchungs- und Kassensystemen** vornehmen müssen.

Aber nicht nur die **kurzfristige Umsetzung** der Steuersatzsenkung bereitet(e) vielen Unternehmen Probleme. So gibt es auch **zahlreiche Abgrenzungs-fragen**, auf die das Bundesfinanzministerium in einem begleitenden Schreiben eingegangen ist. Hierbei handelt es sich derzeit aber nur um **einen Entwurf** (Stand vom 11.6.2020).

Anwendungsbeginn

Die neuen Steuersätze sind auf Lieferungen, sonstige Leistungen und innergemeinschaftliche Erwerbe anzuwenden, die zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 bewirkt werden. **Maßgebend ist der Zeitpunkt, in dem der jeweilige Umsatz ausgeführt wird.** Auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung kommt es ebenso wenig an wie auf den Zeitpunkt der Rechnungserteilung!

Preisauszeichnung

Die Senkung der Steuersätze erfordert nicht nur Anpassungen/Änderungen bei den Verbuchungs- und Kassensystemen. Zu denken ist auch an die **aufwendige korrekte Neu-Auszeichnung der Waren** (vor allem im Einzelhandel). Hier hat das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie nun mit Schreiben vom 10.6.2020 **einen Lösungsweg über Pauschalrabatte** aufgezeigt. Danach können die Händler und Anbieter von Dienstleistungen für die vorübergehende Senkung der Umsatzsteuer von der bestehenden Ausnahmemöglichkeit des § 9 Abs. 2 PAngV (Preisangabenverordnung) Gebrauch machen und **pauschale Rabatte an der Kasse gewähren**, ohne die Preisauszeichnung aller Artikel ändern zu müssen.

Beachten Sie: Die Möglichkeit nach § 9 Abs. 2 PAngV kann **für preisge-bundene Artikel** (wie Bücher, Zeitschriften, Zeitungen und rezeptpflichtige Arzneimittel) **nicht angewendet werden.**

Dauerleistungen/Teilleistungen

Bei den Dauerleistungen kann es sich sowohl um **sonstige Leistungen** (z. B. Vermietungen) als auch um die Gesamtheit **mehrerer Lieferungen** (z. B. von Baumaterial) handeln. Für Dauerleistungen werden **unterschiedliche Zeiträume** (z. B. ½ Jahr oder 5 Jahre) oder keine zeitliche Begrenzung vereinbart.

Dauerleistungen werden bei einer **sonstigen Leistung** an dem Tag ausgeführt, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet – bei **wiederkehrenden Lieferungen** (ausgenommen Lieferungen von elektrischem Strom, Gas, Wärme und Wasser) am Tag jeder einzelnen Lieferung.

Für umsatzsteuerpflichtige Dauerleistungen, die **vor dem 1.7.2020 erbracht** wurden, gilt der Steuersatz von 19 % bzw. 7 %. Zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 ausgeführte Dauerleistungen sind mit 16 % bzw. 5 % zu besteuern.

Beispiel

In einem Mietvertrag über zwei Jahre wurde eine monatliche Zahlung vereinbart. Soweit die monatlichen Teilleistungen auf den 1.7. bis 31.12.2020 entfallen, beträgt der Steuersatz 16 %.

Sind **Verträge** über Dauerleistungen **als Rechnung** anzusehen, ist ggf. eine Ergänzung notwendig. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn in den Verträgen **der konkrete Steuersatz** (19 % oder 7 %) genannt ist, und nicht nur die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer.

Anzahlungen

Hat ein Unternehmer Anzahlungen erhalten, sind **mehrere Fälle** zu unterscheiden. Hinzuweisen ist insbesondere auf Folgendes: Wurden vor dem 1.7.2020 Anzahlungen für Leistungen vereinnahmt, die zwischen dem 1.7. und dem 31.12.2020 erbracht werden, galt für diese Anzahlungen der Steuersatz von 19 % bzw. 7 %. In **der Schlussrechnung** ist die Umsatzsteuer zu korrigieren.

Gutscheine

Bei der **Erstattung von Gutscheinen** weist das Bundesfinanzministerium in seinem Entwurfsschreiben **auf folgende Vereinfachungsmöglichkeit** hin: Erstattet der Unternehmer die von ihm ausgegebenen Gutscheine vom **1.7. bis zum 31.8.2020**, ist die Umsatzsteuer – soweit die Umsätze dem allgemeinen Steuersatz unterliegen – nach dem bis zum 30.6.2020 geltenden Steuersatz von 19 % zu berichtigen. Bei einer **Erstattung nach dem 31.8.2020** ist die Umsatzsteuer nach dem ab 1.7.2020 geltenden Steuersatz von 16 % zu berichtigen.

Beachten Sie: Bei einem **Einzweck-Gutschein** entsteht die Umsatzsteuer bereits mit seiner Ausgabe. Somit ist hier der Steuersatz im Zeitpunkt der Ausgabe maßgebend. Die **Differenzierung zwischen Einzweck- und Mehrzweckgutschein** ist also weiter aktuell.

Falsche Anwendung des Steuersatzes

Wird die Umsatzsteuer zu hoch (z. B. 19 % anstatt 16 %) ausgewiesen, schuldet der Unternehmer neben der gesetzlich geschuldeten Steuer (16 %) auch den erhöht ausgewiesenen Steuerbetrag (3 %) gegenüber dem Finanzamt.

Weitere Vorhaben

Zuschüsse der Arbeitgeber zum **Kurzarbeitergeld und Saison-Kurzarbeiter-geld** werden bis 80 % des Unterschiedsbetrags zwischen dem Soll-Entgelt und dem Ist-Entgelt steuerfrei gestellt.

Eine bereits im Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 9.4.2020 enthaltene **Steuerbefreiung für Arbeitgeberleistungen** wurde nun auf eine gesetzliche Grundlage gestellt. Nach § 3 Nr. 11a Einkommensteuergesetz sind steuerfrei: „**zusätzlich** zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn vom Arbeitgeber in der Zeit vom 1.3 bis zum 31.12.2020 aufgrund der Corona-Krise an seine Arbeitnehmer in Form von Zuschüssen und Sachbezügen gewährte Beihilfen und Unterstützungen bis zu einem Betrag **von 1.500 EUR.**“

Durch den neuen § 56 Infektionsschutzgesetz (BGBl I 2020, S. 587) wird der Verdienstaufschlag von Eltern ausgeglichen, die ihre Kinder – wegen einer auf der Grundlage des Infektionsschutzgesetzes **behördlich angeordneten Schließung von Schulen und Kindertagesstätten** – selbst betreuen müssen. Die Dauer der Lohnfortzahlung (67 % des Verdienstaufschlags, maximal 2.016 EUR monatlich) wurde nun **von sechs auf zehn Wochen pro Sorgeberechtigtem** verlängert. Für Alleinerziehende gelten 20 Wochen.

Steuerinformationen für Schüler- und Studentenjobs

Die Sommerferien sind für viele Schüler und Studenten die Zeit, um sich etwas Geld dazuzuverdienen. Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat erläutert in seiner Broschüre **„Steuerinformationen: Schüler- und Studentenjobs“** (Stand: 1.2.2020) u. a. die steuerlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit einer Aushilfs- und Teilzeitarbeit. Die Broschüre kann unter www.bestellen.bayern.de (bei Stichworte/Titel „Steuerinformationen“ eingeben) heruntergeladen werden.

Berücksichtigung von Kosten für ein Arbeitszimmer bei Ehegatten

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat jüngst dazu Stellung bezogen, wie **Kosten für ein häusliches Arbeitszimmer** zu berücksichtigen sind, das sich **im Eigentum eines bzw. beider Ehegatten** befindet. Auch zu der Nutzung in angemieteten Räumlichkeiten hat sich das Ministerium geäußert. Für Anfragen bzw. weitere Details stehen wir Ihnen bei Interesse gern zur Verfügung.

Für Unternehmer

Betriebsaufgabe gegen Rentenzahlungen: Ein Besteuerungs-Wahlrecht soll es hier nicht geben

Das für den Fall einer Betriebsveräußerung gegen wiederkehrende Bezüge geltende **Wahlrecht zwischen der sofortigen Versteuerung und der nachgelagerten Besteuerung** bei Zufluss der Rentenzahlungen findet **bei einer Betriebsaufgabe** keine Anwendung. Dies hat das Finanzgericht Schleswig-Holstein entschieden. Da die Steuerpflichtige die Revision eingelegt hat, können vergleichbare Fälle über einen Einspruch vorerst offengehalten werden.

Bon-Pflicht für Bäcker bleibt bestehen

Die FDP-Fraktion ist im Finanzausschuss des Bundestags mit einem Vorstoß zur Abschaffung der seit Anfang Januar geltenden **Pflicht zur Ausgabe von Kassenbelegen** selbst bei kleinsten Einkäufen gescheitert. Somit bleibt auch die Pflicht zur Ausgabe von Kassenbelegen für Bäckereien bestehen. |

Die Belegausgabepflicht muss derjenige befolgen, der Geschäftsvorfälle **mithilfe eines elektronischen Aufzeichnungssystems** im Sinne des § 146a Abs. 1 der Abgabenordnung erfasst. Dies sind z. B. elektronische oder computergestützte Kassensysteme und Registrierkassen. Wer also **eine „offene Ladenkasse“** benutzt, ist von der Belegausgabepflicht nicht betroffen.

Für Arbeitnehmer

Angepasste Umzugskostenpauschalen ab 1.6.2020

Beruflich veranlasste Umzugskosten sind Werbungskosten. Für **sonstige Umzugskosten** (z. B. Kosten für den Abbau von Elektrogeräten) sowie für **umzugsbedingte Unterrichtskosten** gewährt die Finanzverwaltung Pauschalen, bei deren Höhe sie sich am **Bundesumzugskostengesetz (BUKG)** orientiert. Da sich hier mit Wirkung ab dem 1.6.2020 Änderungen ergeben haben (BGBl I 2019, S. 2053), hat sich insbesondere die Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen deutlich geändert.

Mit den besten Wünschen und unserem ständigen Hilfe-Angebot für die Umsetzung

Ihre Sozien und die Teams in Burg und Peitz von

Gargula & Pietsch

Anlage

Ministerium für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen



Die Bundesregierung hat am 12. Juni 2020 die Eckpunkte für die „Überbrückungshilfe für kleine und mittelständische Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb im Zuge der Corona-Krise ganz oder zu wesentlichen Teilen einstellen müssen“ beschlossen. Die Überbrückungshilfe ist ein branchenübergreifendes Zuschussprogramm mit einer Laufzeit von drei Monaten (Juni bis August 2020).

Antragsberechtigte

Unternehmen und Organisationen aus allen Wirtschaftsbereichen, soweit sie sich nicht für den Wirtschaftsstabilisierungsfonds qualifizieren und soweit sie ihre Geschäftstätigkeit in Folge der Corona-Krise anhaltend vollständig oder zu wesentlichen Teilen einstellen mussten.

Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb sind ebenfalls antragsberechtigt.

Eine Einstellung der Geschäftstätigkeit vollständig oder zu wesentlichen Teilen in Folge der Corona-Krise wird angenommen, wenn der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 zusammengekommen um mindestens 60 Prozent gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.

Bei Unternehmensgründung zwischen April 2019 Oktober 2019, sind statt der Monate April und Mai 2019 die Monate November und Dezember 2019 zum Vergleich heranzuziehen. (Vgl. hierzu auch die Grafik zur leichteren Nachvollziehbarkeit der Antragsvoraussetzungen und Förderhöhe PDF)

Der Antragsteller darf sich am 31. Dezember 2019 gemäß EU-Definition nicht in Schwierigkeiten befunden haben.

Antragsberechtigt sind auch im obigen Sinne von der Corona-Krise betroffene gemeinnützige Unternehmen und Organisationen, unabhängig von ihrer Rechtsform, die dauerhaft wirtschaftlich am Markt tätig sind (z.B. Jugendbildungsstätten, überbetriebliche Berufsbildungsstätten, Familienferienstätten). Bei diesen Unternehmen und Organisationen wird statt auf die Umsätze auf die Einnahmen (einschließlich Spenden und Mitgliedsbeiträge) abgestellt. Öffentliche Unternehmen sind von der Förderung ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Bildungseinrichtungen der Selbstverwaltung der Wirtschaft in der Rechtsform von Körperschaften des öffentlichen Rechts (Bildungseinrichtungen der Kammern, Kreishandwerkerschaften oder Innungen).

Die Zuschüsse sind zurückzuzahlen, sollte die Geschäftstätigkeit des Unternehmens bis 31. August 2020 eingestellt werden werden. Eine Auszahlung der Zuschüsse an Unternehmen, die ihren Geschäftsbetrieb eingestellt oder die Insolvenz angemeldet haben, ist ausgeschlossen.

Die Antragsfristen enden jeweils spätestens am 31. August 2020 und die Auszahlungsfristen am 30. November 2020.

Förderfähige Kosten

Förderfähig sind fortlaufende, im Förderzeitraum anfallende vertraglich begründete oder behördlich festgesetzte und nicht einseitig veränderbare Fixkosten gemäß der folgenden Liste, die auch branchenspezifischen Besonderheiten Rechnung trägt:

1. Mieten und Pachten für Gebäude, Grundstücke und Räumlichkeiten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit der Geschäftstätigkeit des Unternehmens stehen
Kosten für Privaträume sind nicht förderfähig.
2. Weitere Mietkosten
3. Zinsaufwendungen für Kredite und Darlehen
4. Finanzierungskostenanteil von Leasingraten
5. Ausgaben für notwendige Instandhaltung, Wartung oder Einlagerung von Anlagevermögen und gemieteten Vermögensgegenständen, einschließlich der EDV
6. Ausgaben für Elektrizität, Wasser, Heizung, Reinigung und Hygienemaßnahmen
7. Grundsteuern
8. Betriebliche Lizenzgebühren
9. Versicherungen, Abonnements und andere feste Ausgaben
10. Kosten für Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer, die im Rahmen der Beantragung der CoronaÜberbrückungshilfe anfallen
11. Kosten für Auszubildende
12. Personalaufwendungen im Förderzeitraum, die nicht von Kurzarbeitergeld erfasst sind, werden pauschal mit 10 Prozent der Fixkosten der Ziffern 1 bis 10 gefördert.
Lebenshaltungskosten oder ein Unternehmerlohn sind nicht förderfähig.
13. Um der besonderen Betroffenheit der Reisebüros angemessen Rechnung zu tragen, sind auch Provisionen, die Inhaber von Reisebüros den Reiseveranstaltern aufgrund Corona-bedingter Stornierungen zurückgezahlt haben, den Fixkosten nach Nr. 1 bis 12 gleichgestellt.

Die Fixkosten der Ziffern 1 bis 9 müssen vor dem 1. März 2020 begründet worden sein. Zahlungen für Fixkosten, die an verbundene Unternehmen oder an Unternehmen gehen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, sind nicht förderfähig.

Art der Förderung und Berechnung der Förderhöhe

Die Überbrückungshilfe erstattet einen Anteil in Höhe von

- 80 Prozent der Fixkosten bei mehr als 70 Prozent Umsatzeinbruch,
- 50 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 50 Prozent und 70 Prozent
- 40 Prozent der Fixkosten bei Umsatzeinbruch zwischen 40 Prozent und unter 50 Prozent im Fördermonat im Vergleich zum Vorjahresmonat.

Bei Unternehmensgründung zwischen April 2019 Oktober 2019, sind die Monate Dezember 2019 bis Februar 2020 zum Vergleich heranzuziehen. Bei Unternehmensgründung nach Oktober 2019 entfällt eine Fördermöglichkeit über die Überbrückungshilfe.

Liegt der Umsatz im Fördermonat bei wenigstens 60 Prozent des Umsatzes des Vorjahresmonats, entfällt die Überbrückungshilfe anteilig für den jeweiligen Fördermonat.

Eine Überkompensation ist zurückzuzahlen.

Die als Überbrückungshilfe unter den vorstehenden Voraussetzungen bezogenen Leistungen sind steuerbar und nach den allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen im Rahmen der Gewinnermittlung zu berücksichtigen.

Hier finden Sie ein Schema zu den Antragsvoraussetzungen und zur Förderhöhe (PDF).

Maximale Förderung

Die maximale Förderung beträgt 50.000 € pro Monat für maximal drei Monate.

Bei Unternehmen bis zu fünf Beschäftigten beträgt der maximale Erstattungsbetrag 3.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate, bei Unternehmen bis zu zehn Beschäftigten 5.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate.

Diese maximalen Erstattungsbeträge können nur in begründeten Ausnahmefällen überschritten werden.

Ein begründeter Ausnahmefall liegt vor, wenn die Überbrückungshilfe auf Basis der erstattungsfähigen Fixkosten mindestens doppelt so hoch läge wie der maximale Erstattungsbetrag. In diesen Fällen bekommt der Antragsteller über den maximalen Erstattungsbetrag hinaus die hierbei noch nicht berücksichtigten Fixkosten zu 40 Prozent erstattet, soweit das Unternehmen im Fördermonat einen Umsatzausfall zwischen 40 Prozent und 70 Prozent erleidet. Bei Umsatzausfällen über 70 Prozent werden 60 Prozent der noch nicht berücksichtigten Fixkosten erstattet. Die Höhe der maximalen Förderung von 150.000 Euro für drei Monate bleibt davon unberührt.

Beispiel: Ein Schausteller mit zehn Beschäftigten und einem Umsatzausfall im Förderzeitraum von über 70 Prozent hat

- a) 10.000 Euro Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 8.000 Euro.
- b) 20.000 Euro Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 15.000 Euro. Der rechnerische Anspruch auf Erstattung von 80 Prozent der Fixkosten (= 16.000 Euro) wird auf den maximalen Erstattungsbetrag gekürzt.
- c) 50.000 Euro Fixkosten: Die Überbrückungshilfe beträgt 33.750 Euro, da ein begründeter Ausnahmefall vorliegt. Fixkosten werden bis zur Erreichung des maximalen Erstattungsbetrags zu 80 Prozent erstattet ($18.750 \text{ Euro} \times 0,8 = 15.000 \text{ Euro}$).

Der Anteil der hier nicht einbezogenen Fixkosten wird zu 60 Prozent erstattet ($31.250 \text{ Euro} \times 0,6 = 18.750 \text{ Euro}$). 5 Rechtlich selbständige verbundene Unternehmen oder Unternehmen, die im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter dem beherrschenden Einfluss derselben Person oder desselben Unternehmens stehen, können Überbrückungshilfe insgesamt nur bis zu einer Höhe von 50.000 Euro pro Monat für maximal drei Monate beantragen. Dieses Konsolidierungsgebot gilt nicht für gemeinnützig geführte Übernachtungsstätten wie Jugendherbergen, Schullandheime, Träger des internationalen Jugendaustauschs, Einrichtungen der Behindertenhilfe.

Laufzeit

Das Programm läuft in den Monaten Juni bis August 2020. Ein Zuschuss ist maximal über drei Monate möglich.

Eine Antragstellung ist bisher nicht möglich.

Nachweise

Als Beschäftigtenzahl wird die Zahl der Mitarbeiter in Vollzeitäquivalenten zum Stichtag 29. Februar 2020 zugrunde gelegt. Bei verbundenen Unternehmen werden die Beschäftigten der einzelnen Unternehmen zusammen berücksichtigt.

Der Nachweis des anspruchsbegründenden Umsatzeinbruchs und der erstattungsfähigen Fixkosten erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.

In der ersten Stufe (Antragstellung) sind die Antragsvoraussetzungen und die Höhe der erstattungsfähigen Fixkosten mit Hilfe eines Steuerberaters, Wirtschaftsprüfers glaubhaft zu

machen, in der zweiten Stufe (nachträglicher Nachweis) mit Hilfe eines Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers zu belegen.

1. Stufe:

- Umsatzeinbruch: Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Abschätzung ihres Umsatzes im April und Mai 2020 ab. Zudem geben sie eine Prognose ihres Umsatzes für den beantragten Förderzeitraum ab.
- Fixkosten: Die Unternehmen geben bei Antragstellung eine Abschätzung ihrer voraussichtlichen Fixkosten an, deren Erstattung beantragt wird. Das Antragsverfahren wird durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer durchgeführt und über eine digitale Schnittstelle direkt an die EDV der Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Erst dann kann die Bewilligung erfolgen.

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt im Rahmen des Antragsverfahrens die Umsatzsteuervoranmeldungen des Jahres 2019 sowie den Jahresabschluss 2019 und die Einkommensbzw. Körperschaftssteuererklärung 2019. Soweit der Jahresabschluss aus dem Jahr 2019 oder andere erforderliche Kennzahlen noch nicht vorliegen, können der Jahresabschluss 2018 oder andere erforderliche Kennzahlen aus 2018 vorgelegt werden.

2. Stufe:

- Umsatzeinbruch: Bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen über den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch im April und Mai 2020 werden diese durch einen Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer an die Bewilligungsstellen der Länder übermittelt. Ergibt sich daraus, dass der Umsatzeinbruch von 60 Prozent entgegen der Prognose nicht erreicht wurde, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen.

Zudem teilt der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer bei Vorliegen der endgültigen Umsatzzahlen den Bewilligungsstellen der Länder den tatsächlich entstandenen Umsatzeinbruch in dem jeweiligen Fördermonat mit. Diese Mitteilung kann auch nach Programmende erfolgen.

Ergeben sich daraus Abweichungen von der Umsatzprognose, sind zu viel gezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

Der Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei der Bestätigung der endgültigen Umsatzzahlen die Umsatzsteuervoranmeldungen der antragstellenden Unternehmen.

- Fixkosten: Die Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer übermitteln zudem die endgültige Fixkostenabrechnung an die Bewilligungsstellen der Länder. Auch diese Mitteilung kann nach Programmende erfolgen. Ergeben sich daraus Abweichungen von der Kostenprognose, sind bereits ausgezahlte Zuschüsse zurückzuzahlen bzw. werden nachträglich aufgestockt.

Kumulierung und Verhältnis zu anderen Programmen

Das Überbrückungshilfeprogramm schließt zeitlich an das Soforthilfeprogramm der Bundesregierung an. Finanzielle Härten, die vor Inkrafttreten des Programms entstanden sind (März bis Mai 2020), werden nicht ausgeglichen. Unternehmen, die Soforthilfe des Bundes oder der Länder in Anspruch genommen haben, aber weiter von Umsatzausfällen im oben genannten Umfang betroffen sind, sind erneut antragsberechtigt.

Eine Inanspruchnahme der Soforthilfe schließt die zeitgleiche Inanspruchnahme der Überbrückungshilfe nicht aus, jedoch erfolgt bei Überschneidung des Förderzeitraums eine anteilige Anrechnung der Soforthilfe. Fixkosten können nur einmal erstattet werden. Eine entsprechende Selbsterklärung ist von den Unternehmen bei Antragstellung abzugeben.

